

STATUTEN

1. Name, Sitz, Zweck

Name, Sitz
Art. 1
Unter dem Namen VEREIN KINDERBETREUUNG ITTIGEN (KIBIT) besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Ittigen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Zweck
Art. 2
Der Verein bezweckt:
1. Die Vermittlung von angebotenen und nachgefragten Tagesfamilienplätzen für Kinder.
2. Den Betrieb von Tagesstätten in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Ittigen und privaten Unternehmen.
3. Gewinn und Kapital des Vereins ausschliesslich den vorstehend genannten Zwecken zu widmen.

2. Mitgliedschaft

Mitglieder
Art. 3
Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche die Vereinsziele unterstützen.

Aufnahme
Art. 4
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Grund der Beitrittserklärung.

Erlöschen der Mitgliedschaft
Art. 5
1. Die Mitgliedschaft erlischt:
a) durch schriftliche Austrittserklärung.
b) durch Ausschluss eines Mitglieds, wenn zwei Drittel des Vorstands diesem zustimmen. Der Betroffene hat innert 30 Tagen seit der Eröffnung Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung, die endgültig entscheidet.
2. Den ausscheidenden Mitgliedern stehen keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen zu.

Mitgliederbeiträge
Art. 6
Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, der an der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Rechte
Art. 7
1. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand zwanzig Tage vor der Mitgliederversammlung vorzulegen.
2. Gehen Anträge ein, über die an der Mitgliederversammlung abgestimmt werden muss, sind sie den Mitgliedern spätestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.
3. Ein Fünftel der Vereinsmitglieder haben jederzeit das Recht, schriftlich die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen.

3. Organisation

Organe
Art. 8
Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) die Revisionsstelle

Mitgliederversammlung, Kompetenzen	<p>Art. 9 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende übertragbare Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Errichtung und Änderung der Vereinsstatuten. b) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der Vorstandsmitglieder auf zwei Jahre. c) Abberufung des Präsidenten/der Präsidentin und der Vorstandsmitglieder. d) Wahl der Revisionsstelle auf vier Jahre. e) Genehmigung des Voranschlags, der Jahresrechnung und des Jahresberichts des Vereins, Entlastung des Vorstands. f) Beschlussfassung über alle Fragen, die ihr vom Vorstand zur Entscheidung unterbreitet werden, sowie über Anträge von Mitgliedern. g) Festsetzung der Ausgabenkompetenzen des Vorstands. h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge. i) Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstands. j) Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins und die Verwendung allfälliger Liquidationsüberschüsse.
Mitgliederversammlung Einberufung, Beschlüsse	<p>Art. 10</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Pro Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung innerhalb der ersten sechs Monate nach dessen Ablauf statt. 2. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden durch: <ul style="list-style-type: none"> - die ordentliche Mitgliederversammlung - den Vorstand - die Revisionsstelle - ein Fünftel aller Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Grundes. 3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens dreissig Tage vor dem Versammlungstag (siehe auch Art. 7 hiervor). 4. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied berechtigt. Vertretung durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht ist zulässig. Ein Mitglied darf höchstens eine Vertretung übernehmen. 5. Für die Änderung der Statuten bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der vertretenen Mitglieder.
Vorstand, Zusammen- setzung	<p>Art. 11 Der Vorstand wird an der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Präsidenten/der Präsidentin - und mindestens zwei weiteren Mitgliedern
Vorstand, Konstituierung	<p>Art. 12</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Präsident/die Präsidentin wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst. 2. Die Bereichsleitenden (Finanzen, Pädagogische Leitung Kita, Vermittlung Tagesfamilien) nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Sie haben ein Antragsrecht. 3. Der Vorstand versammelt sich, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. 4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag. Beschlüsse können ausnahmsweise auf dem Korrespondenzweg gefasst werden. Diese müssen ins Protokoll der nächsten Sitzung aufgenommen werden.

**Vorstand,
Befugnisse**

Art. 13

1. Der Vorstand ist das oberste geschäftsleitende Organ des Vereins.
2. Dem Vorstand obliegt die Planung (strategische Führung), welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sichert.
3. Der Vorstand hat im Besonderen folgende Befugnisse:
 - a) Wahl und Anstellung der Bereichsleitenden
 - b) Ausarbeiten und Verabschieden von Reglementen.
 - c) Beschaffung der benötigten Finanzmittel (Festsetzung der Elternbeiträge und Entschädigung an die Tageseltern)
 - d) Personal- und Lohnreglement
 - e) Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung
 - h) Genehmigung des Betriebsreglements.
 - i) Erledigung aller Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind .
 - k) Abschluss der Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Ittigen und/oder Unternehmen.
 - l) Vertretung des Vereins nach aussen.

Geschäftsführung

Art. 14

1. Den Bereichsleitenden (Finanzen, Pädagogische Leitung Kita, Vermittlung Tagesfamilien)obliegt die operative Führung. Sie werden durch den Vorstand gewählt.
2. Die Bereichsleitenden (Finanzen, Pädagogische Leitung Kita, Vermittlung Tagesfamilien) sind einander gleichgestellt und führen ihren Bereich autonom.
3. Die Bereiche arbeiten nach den Vorgaben des Vorstands.
4. Zusammen mit der Präsidentin/dem Präsidenten erstatten die Bereiche der Mitgliederversammlung Bericht über die Tätigkeit.
5. Die Bereiche erstatten regelmässig Bericht (Reporting) z. H. des Vorstands und der Gemeinde.
6. Der Bereich Finanzen legt die Jahresrechnung vor, welche von der gewählten Revisionsstelle überprüft worden ist und erstellt das Budget für das Folgejahr.

Zeichnungsberechtigung

Art. 15

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident/die Präsidentin zusammen mit einem Vorstandsmitglied jeweils kollektiv zu zweien.

Protokollführung

Art. 16

Über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu führen

Revisionsstelle

Art. 17

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf eine Amtsdauer von 4 Jahren die Revisionsstelle. Wiederwahlen sind zulässig.
2. Die Revisionsstelle hat die Vereinsrechnung zu prüfen und zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

4. Finanzielles

Mittel

Art. 18

1. Zur Erfüllung des Zwecks beschafft der Verein seine Mittel aus:
 - a) Mitgliederbeiträgen
 - b) Elternbeiträgen
 - c) Gönnerbeiträgen
 - d) freiwilligen Spenden und Schenkungen
 - e) dem Ertrag aus dem Vereinsvermögen
 - f) den Betriebskostenbeiträgen der Gemeinde Ittigen und/oder

Unternehmen, die in der jährlichen abgeschlossenen Leistungsvereinbarung festgelegt werden

2. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen unter Ausschluss jeder persönlichen Haftung der Mitglieder.

Rahmen- und Leistungsvereinbarung

Art. 19

Die Zusammenarbeit mit der Gemeinde Ittigen und/oder einem Unternehmen wird in einem Rahmenvertrag und einer jährlich erneuerten Leistungsvereinbarung geregelt.

Jahresrechnung

Art. 20

1. Auf Ende des Geschäftsjahres ist die Jahresrechnung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Schlussbestimmungen

Information der Gemeinde

Art. 21

Die Statuten sowie allfällige spätere Änderungen oder Ergänzungen sind der Gemeinde Ittigen zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

Auflösung, Fusion

Art. 22

1. Der Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln sämtlicher Vereinsmitglieder.
2. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder eines öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.
3. Im Fall einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Die Statuten wurden an der 35. des Tageselternvereins Ittigen vom 03. 05. 2017 einstimmig genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 06. 11. 1982, welche am 17. 05. 2006 und am 02. 05. 2012 revidiert wurden.

Ittigen, 09. 05. 2017

Die Präsidentin



Marlise Moser